



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Finkenberg vom 21.12.2023 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe

Aufgrund des § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1 Ausgleichsabgabe

Die Gemeinde Finkenberg erhebt eine Ausgleichsabgabe.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 3.12.2015 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Kröll Andreas e.h.